

Zur Durchbrechungsfähigkeit eines Überprüfungsverfahrens im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens einer BK 2108

§ 44 SGB X; § 9 Abs.1 SGB VII i.V.m. Nr. 2108 der Anlage 1 der BKV

Urteil des LSG Baden- Württemberg vom 05.10.2020 – L 12 U 3510/19 –
Bestätigung des Urteils des SG Heilbronn vom 10.09.2019 – S 8 U 121/19 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 13/21 R - wird berichtet

Die Parteien streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens gem. § 44 SGB X um die Feststellung einer BK Nr. 2108.

Im Jahr **2011 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Anerkennung seiner Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit**. Mit der Begründung, es läge kein belastungskonformes Schadensbild vor, **lehnte die Beklagte dies mit Bescheid vom 16.02.2021 ab**. Hiergegen erhobene **Klage und Berufung hatten keinen Erfolg**. Das LSG wies die Berufung mit Urteil vom 26.01.2018 zurück. Die **Nichtzulassungsrevision** wurde **vom BSG** mit Beschluss vom 05.06.2018 **verworfen**.

6 Wochen später beantragte der Kläger eine Überprüfung der Angelegenheit, die die Beklagte mit Bescheid vom 27.08.2018 ablehnte. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch das LSG wies die Klage ab. Maßgebliche Rechtsgrundlage sei § 44 SGB X. Die Beklagte habe zu Recht die Rücknahme der bestandskräftig gewordenen Ablehnungen der hier nur noch Streitgegenständlichen BK Nr. 2108 abgelehnt. Dies folge aus der Tatsache, dass aufgrund des rechtskräftig gewordenen Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2018 zwischen den Beteiligten bindend feststehe, dass keine BK Nr. 2108 vorliege.

Zwar stünden alle rechtskräftigen Urteile (und damit auch Feststellungsurteile) unter einem Geltungsvorbehalt des Fortbestehens der zugrunde gelegten Sach- und Rechtslage. Ändere sich in der Zeit nach Erlass des rechtskräftigen Urteils die Sachlage, so dürfe über das Rechtsverhältnis erneut entschieden werden; die Rechtskraft des Urteils stehe dann einer erneuten - gleichen oder abweichenden - Sachentscheidung auf der Grundlage der veränderten Sachlage nicht entgegen.

Allerdings liege hier eine Änderung der Sachlage nicht vor, denn die vom Kläger geltend gemachte Nichtbeachtung bestimmter ärztlicher Unterlagen, habe aktenkundig nicht vorgelegen.

Die somit dem Feststellungsurteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2018 zukommende Rechtskraftwirkung könne, anders als bei kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungs- bzw. Leistungsklagen, nicht durch § 44 SGB X überwunden werden. Denn mit der Feststellungsklage werde nicht über den Regelungsgegenstand eines Verwaltungsaktes über Ansprüche, dessen Bestandskraft nach § 44 SGB X durchbrochen werden kann, sondern über das Rechtsverhältnis als solches entschieden. Dementsprechend stelle sich die Rechtsposition der Beteiligten wegen der Rechtskraftwirkung gerichtlicher Feststellungsurteile im Gegensatz zur durchbrechungsfähigen Bindungswirkung feststellender und eine Feststellung ablehnender Verwaltungsakte, was die Durchbrechungsfähigkeit anbelange, anders dar (BSG vom 09.11.2010, – B 2 U 6/10 R – [[UVR 003/2011, S. 108](#)]).

Keine andere Beurteilung ergebe sich aus dem vom Kläger zitierten Urteil des BSG vom 26.10.2017 – B 2 U 6/16 R – [[UVR 04/2018, S. 194](#)]). Anders als im hiesigen Verfahren sei dort im Ausgangsverfahren gerade keine Feststellungsklage, sondern eine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage erhoben worden. (D. K.)

Das Landessozialgericht Baden- Württemberg hat mit Urteil vom 05.10.2020 – L 12 U 3510/19 – wie folgt entschieden:

Landessozialgericht Baden-Württemberg

L 12 U 3510/19

S 8 U 121/19

Im Namen des Volkes

Urteil

Der 12. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart hat ohne mündliche Verhandlung am 05.10.2020 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 10.09.2019 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

- 2 -

Tatbestand

Streitig ist im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nur noch die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 2108 (BK 2108) der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV).

Der 1957 geborene Kläger ist seit 1973 bei der A. AG beschäftigt; zunächst war er in der Montage und ab 1994 aufgrund von Rückenbeschwerden im Bereich Nacharbeit und Analyse tätig.

Im Juni 2011 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Anerkennung seiner Wirbelsäulenbeschwerden als Berufskrankheit. Mit Bescheid vom 16.02.2012 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer BK 2108 sowie BK 2109 ab. Sie führte aus, die Erkrankung des Klägers sei weder durch dessen Berufstätigkeit verursacht noch verschlimmert worden. Eine BK 2108 liege schon deshalb nicht vor, weil sich im Bereich der Lendenwirbelsäule (LWS) kein typisches belastungskonformes Schadensbild zeige. Gegen das Vorliegen einer BK 2109 sprächen die vom Kläger gemachten Angaben zu den Arbeitsvorgängen bzw. den bewegten Lastgewichten. Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe jahrzehntelang Reifen und Auspuffanlagen für PKWs montieren und dabei diese Teile mit der Schulter nach oben drücken und für längere Zeit fixieren müssen. Weiterhin habe er viele Tankeinheiten mit einem Gewicht von mehr als 30 kg getragen; auch wenn die Lasten im Einzelfall nicht 50 kg erreicht hätten, so sei die vorgebeugte Haltung verstärkt zu berücksichtigen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2012 zurück.

Mit der hiergegen zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhobenen Klage (S 7 U 4382/12) begehrte der Kläger ausdrücklich die Feststellung der geltend gemachten BK. Das SG holte zunächst ein orthopädisches Gutachten bei Prof. Dr. C. (Gutachten vom 13.01.2014) und nach Beiziehung der Akte des Betriebsarztes der Audi AG, Dr. M., sodann eine ergänzende Stellungnahme bei dem Sachverständigen ein (Stellungnahme vom 15.06.2015). Mit Urteil vom 24.05.2016 wies das SG die Klage ab. Zur BK 2108 führte es - gestützt auf die Ausführungen des Prof. Dr. C.- aus, die LWS-Erkrankung sei schicksalsmäßig und aus innerer Ursache entstanden. Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg (L 8 U 2619/16) wurde erneut der Betriebsarzt Dr. M. als sachverständiger Zeuge befragt und sodann auf Antrag des Klägers ein chirurgisches Gutachten bei Dr. St. eingeholt. Der Sachverständige schloss sich in seinem Gutachten vom 16.09.2017 der Beurteilung von Prof. Dr. C. an. Mit Urteil vom 26.01.2018 wies das LSG Baden-Württemberg die Berufung zurück. Die Beschwerde gegen die

- 3 -

Nichtzulassung der Revision verwarf das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 05.06.2018 (B 2 U 72/18 R) als unzulässig.

Bereits am 24.07.2018 beantragte der Kläger eine Überprüfung der Angelegenheit. Die Beklagte lehnte den Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 27.08.2018 und Widerspruchsbescheid vom 05.12.2018 ab.

Hiergegen hat der Kläger am 08.01.2019 erneut Klage beim SG erhoben und die Feststellung der BK 2108 und 2109 begehrt. Zur Begründung hat er ausgeführt, Dr. M. habe im Verfahren vor dem LSG Baden-Württemberg (L 8 U 2619/16) behauptet, ihm lägen keine Unterlagen vor, die belegen würden, dass er (der Kläger) unter einer Wirbelsäulen-Belastung gelitten hätte. Zwischenzeitlich habe er Zugriff auf die über ihn geführte medizinische Akte bei der A. AG erhalten. Darin sei dokumentiert, dass er seit 1991 Rückenschmerzen gehabt habe.

Mit Gerichtsbescheid vom 10.09.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Es stehe rechtskräftig fest, dass eine BK 2108 und eine BK 2109 nicht vorliege. Mit Abweisung der auf gerichtliche Feststellung der BK 2108 und BK 2109 gerichteten Klage stehe das Gegenteil der begehrten Feststellung fest. Diese Rechtskraftwirkung könne nicht durch § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) überwunden werden. Daher könne der Überprüfungsantrag des Klägers nicht erfolgreich sein.

Gegen den ihm am 16.09.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 16.10.2019 Berufung zum LSG Baden-Württemberg eingelegt. Er hält die Rechtsansicht des SG unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 26.10.2017 (B 2 U 6/16 R) nicht für zutreffend. § 44 SGB X vermittele einen einklagbaren Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes unabhängig davon, ob dieser durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt worden sei.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 10.09.2019 und den Bescheid vom 27.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.12.2018 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 16.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2012 zurückzunehmen und eine Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung anzuerkennen.

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Berichterstatterin hat im Erörterungstermin vom 24.08.2020 dem Kläger anhand der Akten erläutert, dass sämtliche von ihm im Verfahren vor dem SG (S 8 U 121/19) vorgelegten Unterlagen bereits im Verfahren S 7 U 4383/12 beigezogen und von den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. C. und Dr. St. ausgewertet worden waren. Die Beteiligten haben sich in diesem Termin mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz, die beigezogenen Akten aus den Verfahren S 7 U 4383/12 und L 8 U 2619/16 sowie die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143 und 144 SGG statthafte und nach § 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerechte und auch im Übrigen zulässige Berufung des Klägers, über die der Senat aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet, und mit der nur noch die Anerkennung einer BK 2108 verfolgt wird, ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Es steht rechtskräftig fest, dass eine BK 2108 nicht vorliegt.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 27.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.12.2018, mit dem die Beklagte den Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom 16.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2012 mit dem Ziel der Anerkennung einer BK 2108 abgelehnt hat.

- 5 -

Mit der erhobenen Anfechtungsklage begehrt der Kläger zulässigerweise die Aufhebung der den Antrag auf Rücknahme ablehnenden Bescheide, mit der Verpflichtungsklage begehrt er die Verurteilung der Beklagten zur Rücknahme des Bescheides vom 16.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2012 und - mit einer weiteren Verpflichtungsklage in Anknüpfung an das Rücknahmebegehren - zur Anerkennung einer BK 2108.

Rechtsgrundlage des klägerischen Begehrens auf Rücknahme des Bescheides vom 16.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2012 ist § 44 SGB X. Nach Abs. 1 Satz 1 der Regelung ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Im Übrigen - so Abs. 2 Satz 1 - ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden (Abs. 2 Satz 2), wobei eine solche Entscheidung im Ermessen der Verwaltung steht. Diese Bestimmungen ermöglichen eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte.

Die Beklagte hat zu Recht die Rücknahme der bestandskräftig gewordenen Ablehnung der hier nur noch streitgegenständlichen BK 2108 abgelehnt. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass aufgrund des rechtskräftig gewordenen Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2018 zwischen den Beteiligten bindend feststeht, dass keine BK 2108 vorliegt. Denn mit dem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG Baden-Württemberg am 26.01.2018 gestellten Antrag hat der Kläger zuletzt ausdrücklich die Feststellung des Vorliegens einer BK 2108 mit der Feststellungsklage verfolgt. Der diesbezügliche Berufungsantrag wurde mit Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2018 als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Verwerfung der gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde durch das BSG mit Beschluss vom 05.06.2018 ist das Urteil des LSG Baden-Württemberg rechtskräftig geworden.

Mit rechtskräftiger Abweisung einer auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichteten Klage steht das Gegenteil der begehrten Feststellung, nämlich das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses fest (Bundesgerichtshof <BGH>, Urteil vom 16.01.2008, XII ZR 216/05, juris; Bundesverwaltungsgericht <BVerwG>, Beschluss vom 22.12.2011, 2 B 71/10, juris). Dies gilt im

- 6 -

sozialgerichtlichen Verfahren in gleicher Weise. Auch hier binden gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Ein sozialgerichtliches Urteil über eine Klage auf Feststellung eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung ist deshalb ebenfalls nicht nur der formellen, sondern auch der materiellen Rechtskraft fähig (BSG, Urteil vom 28.06.1984, 2 RU 64/83, juris). Mit der rechtskräftigen Abweisung einer auf Feststellung gerichteten Klage ist somit auch im sozialgerichtlichen Verfahren das Gegenteil der begehrten Feststellung festgestellt (BSG, a.a.O.). Dies bedeutet, dass mit Rechtskraft des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2018 rechtskräftig und damit für die Beteiligten und den Senat verbindlich feststeht, dass es sich bei der Wirbelsäulenerkrankung des Klägers nicht um eine BK 2108 handelt. Zwar stehen alle rechtskräftigen Urteile (und damit auch Feststellungsurteile) unter einem Geltungsvorbehalt des Fortbestehens der zugrunde gelegten Sach- und Rechtslage. Ändert sich in der Zeit nach Erlass des rechtskräftigen Urteils die Sachlage, so darf über das Rechtsverhältnis erneut entschieden werden; die Rechtskraft des Urteils steht dann einer erneuten - gleichen oder abweichenden - Sachentscheidung auf der Grundlage der veränderten Sachlage nicht entgegen (BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, 9 C 16/99, juris).

Eine Änderung der Sachlage liegt hier indessen nicht vor. Zwar hat der Kläger im Überprüfungsverfahren Unterlagen aus der Akte des Betriebsarztes der A. AG eingereicht. Jene Unterlagen waren jedoch bereits Gegenstand des im Jahr 2012 angestrebten Klageverfahrens vor dem SG (S 7 U 4382/12) und wurden damals von den Sachverständigen Prof. Dr. C. und Dr. St. berücksichtigt. Dies ist dem Kläger im Erörterungstermin durch Abgleich der von ihm im Überprüfungsverfahren eingereichten Unterlagen und der in der Akte des SG im Verfahren S 7 U 4382/12 befindlichen Unterlagen im Einzelnen dargelegt worden. Auch die vom Kläger zuletzt mit Schreiben vom 02.10.2020 vorgelegten Unterlagen waren bereits aktenkundig.

Die somit dem Feststellungsurteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.01.2018 zukommende Rechtskraftwirkung kann, anders als bei kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungs- bzw. Leistungsklagen, nicht durch § 44 SGB X überwunden werden (LSG Baden-Württemberg, Urteile vom 16.02.2012, L 10 U 3886/10; vom 21.06.2018, L 10 U 2893/16; vom 18.01.2017, L 3 U 995/16 alle juris, auch zum Nachfolgenden). Denn mit der Feststellungsklage wird nicht über den Regelungsgegenstand eines Verwaltungsaktes über Ansprüche, dessen Bestandskraft nach § 44 SGB X durchbrochen werden kann, sondern über das Rechtsverhältnis als solches entschieden. Dementsprechend stellt sich die Rechtsposition der Beteiligten wegen der Rechtskraftwirkung

- 7 -

gerichtlicher Feststellungsurteile im Gegensatz zur durchbrechungsfähigen Bindungswirkung feststellender und eine Feststellung ablehnender Verwaltungsakte, was die Durchbrechungsfähigkeit anbelangt, anders dar (BSG, Urteile vom 09.11.2010, B 2 U 6/10 R und B 2 U 14/10 R, beide juris).

Da für die Beteiligten und den Senat verbindlich feststeht, dass es sich bei der Wirbelsäulenerkrankung des Klägers nicht um eine BK 2108 handelt, erweist sich der Bescheid vom 16.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2012 als rechtmäßig und kann der Kläger folglich auch nicht die Rücknahme dieses Bescheides nach § 44 SGB X verlangen.

Keine andere Beurteilung ergibt sich aus dem vom Kläger zitierten Urteil des BSG vom 26.10.2017 (B 2 U 6/16 R). Anders als im hiesigen Verfahren ist dort im Ausgangsverfahren keine Feststellungsklage, sondern eine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage erhoben worden.

Die Berufung hat deshalb keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.